

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 10. Juli 2017  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Juli 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur redaktionellen Anpassung in Anlage 12 AVR-Bayern**

§ 1

In Abschnitt B. Unterabsatz 2 der Anlage 12 AVR-Bayern wird der Verweis auf § 22b DiVO angepasst in § 57 DiVO:

„**B.** Die AVR-Bayern finden keine Anwendung für Beschäftigte als Lehrkräfte an allgemeinbildenden Schulen und sonstigen beruflichen Schulen (insbesondere Fachakademien und Fachoberschulen). Für diese Schulen gilt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der jeweils geltenden Fassung

Bei den Regelungen der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) findet § 57 DiVO (Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen) keine Anwendung.

Anstelle von § 4 Absatz 1 DiVO i.V.m. § 23 Absatz 4 TV-L (Reisekosten) findet § 42 AVR-Bayern Anwendung.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

**Erläuterungen:**

Mit Beschluss vom 28. April 2017 wurde in Abschnitt B. der Anlage 12 AVR-Bayern die Reisekostenregelung überarbeitet.

In diesem Zusammenhang war aufgefallen, dass ein Verweis im vorherigen Absatz ins Leere ging.

So ist die Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen nicht mehr in § 22b DiVO geregelt, sondern in § 57 DiVO, der auch explizit auf den ehemaligen § 22b DiVO Bezug nimmt.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher nun die entsprechende redaktionelle Korrektur vorgenommen.